

1886.

Amtliche Mittheilungen

13^{tes} Stüd.

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: I. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths: **№ 2254.** Betrifft erledigte geistliche Stelle im Auslande. — II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: **№ 2255.** Betrifft die letzte Erinnerung der bereits am 1. April 1881 in ihrem Amte gewesenen Geistlichen zur Einreichung ihrer etwaigen Anträge auf Anschluß an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880. — **№ 2256.** Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Verhandlungen jeder Kreis-Synodal-Versammlung an den Provinzial-Synodal-Vorstand. — **№ 2257.** Das aus fiskalischen Forsten an Geistliche und sonstige Kirchenbeamte zu verabsolgende Deputatholz. — **№ 2258.** Die definitive Einpfarung der bisherigen Gastgemeinden im Kirchspiel Dt. Krone. — **№ 2259.** Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit in Königsberg. — **№ 2260.** Die Einreichung der Unabhängigkeits-Atteste. — **№ 2261.** Die Behandlung der bei der Convertirung der 4 prozentigen Pfandbriefe der Ostpreußischen Landschaft in 3½ prozentige zu erlangenden Prämie von 1,19 Prozent. — III. Kirchliche Notizen: Vakanz; Stellenbesetzungen; Amtsniederlegungen; Ernennungen; Ordinationen; Abelsverleihung; Ordensverleihung; Geschenke.

I. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

№ 2254. Betrifft erledigte geistliche Stelle im Auslande.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 18. August 1886.

№ 4318. I. EO.

Bekanntmachung.

Die Pfarrstelle in der deutschen evangelischen Gemeinde zu Altmadscha und Umgegend (Landgemeinden in einer dem Thüringer Walde entsprechenden Landschaft) bei Tuldsche in der Rumänischen Dobrudscha ist sofort zu besetzen. Das Einkommen beträgt nach der letzten Einschätzung, außer freier Wohnung: 2530 M. Verpflichtung: 5 Jahre, nach deren Ablauf der Geistliche auf eine Anstellung in der Heimath zu rechnen hat. Meldungen nimmt im höheren Auftrage entgegen Herr Konsistorialrath Noél, Berlin S., Sebastianstraße 56.

Vorstehende Bekanntmachung wolle das Königliche Konsistorium in der nächsten Nummer Seiner Amtlichen Mittheilungen zum Abdruck bringen lassen.

In Abwesenheit des Präsidenten:

(gez.) Brückner.

An
das Königliche Konsistorium
zu Königsberg.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 26. August 1886.

Vorstehender Erlaß des Evang. Ober-Kirchenraths wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
№ C. 4137.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 2255. Betrifft die letzte Erinnerung der bereits am 1. April 1881 in ihrem Amte gewesenen Geistlichen zur Einreichung ihrer etwaigen Anträge auf Anschluß an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880.

Königsberg, den 17. August 1886.

Unter Bezugnahme auf N^o 2206 und 2226 der Amtlichen Mittheilungen bringen wir hierdurch wiederholt und zum letzten Male in Erinnerung, daß die vor dem 1. April 1881 angestellten Geistlichen, welche den Anschluß an die durch das Kirchengesetz vom 26. Januar 1880, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen begründete neue Pensionsordnung noch nicht erlangt haben, wenn sie im Fall dereinstiger Emeritirung auf ihrer gegenwärtigen Stelle nach dieser neuen Ordnung, namentlich rücksichtlich der Festsetzung des Ruhegehaltes und nicht nach der früheren alten Ordnung aus § 529 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Preussischen Landrechts behandelt sein wollen, einen auf ihren Anschluß an die neue Ordnung gerichteten, dem § 19 jenes Kirchengesetzes, sowie auch § 1 des Kirchengesetzes vom 3. März d. J. entsprechenden gehörig formulirten Antrag dem zur Entgegennahme zuständigen Provinzial-Konsistorium bis spätestens den 9. Oktober d. J. einschließlich einzureichen haben, widrigenfalls die Ausschließung mit einem wirksamen derartigen Antrage nach diesem Zeitpunkt eintritt.

Wir veranlassen diejenigen Herren Geistlichen, welche den beregten Antrag zu stellen beabsichtigen, mit der Einreichung desselben zu eilen, damit im Falle etwaiger Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben in der Form die erforderliche Nachholung noch innerhalb jener Präklusivfrist erfolgen kann.

An
die Herren evangelischen Geistlichen der
Provinzen Ost- und Westpreußen.

J.-N^o F. 2245.

N^o 2256. Betrifft die Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Verhandlungen jeder Kreis-Synodal-Versammlung an den Provinzial-Synodal-Vorstand.

Der Präses der Provinzial-Synode
für Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 24. August 1886.

J.-Nr. 219.

Die durch Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 28. März 1878 ad B (Kirchl. Gesetz u. Verordn.-Bl. de 1878 Seite 72) und durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums Nr. 1508 der „Amtl. Mittheilungen“ vorgeschriebene Einreichung eines Exemplars der Verhandlungen jeder Kreis-Synodal-Versammlung an den Provinzial-Synodal-Vorstand wird von dem größten Theil der Kreissynodal-Vorstände von Ost- und Westpreußen unterlassen; im vergangenen Jahre sind dem Provinzial-Synodal-Vorstand nur vierzehn Kreissynodal-Protokolle zugegangen.

Das Königliche Konsistorium ersuche ich daher ergebenst, die obengenannten Verfügungen den Kreis-Synodal-Vorständen gefälligst in Erinnerung bringen zu wollen.

(gez.) K e f l e r.

An
das Königl. Konsistorium der Provinzen
Ost- und Westpreußen, hier.

*

*

*

Königsberg, den 4. September 1886.

Vorstehendes Ersuchen wird hierdurch sämmtlichen Kreisynodalvorständen der Provinzen Ost- und Westpreußen zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

An
sämmtliche Kreis-Synodal-Vorstände der
Provinzen Ost- und Westpreußen.

J.-Nr. K 3381.

№ 2257. Betrifft das aus fiskalischen Forsten an Geistliche und sonstige Kirchenbeamte zu verabfolgende Deputatholz.

Königsberg, den 31. August 1886.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Gumbinnen hat uns mitgetheilt, daß in Fällen, wo Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten Deputatholz aus fiskalischen Forsten zusteht, bei Erledigung bezw. Neubefetzung der bezüglichen Stellen Seitens der Gemeinde-Kirchenräthe nicht immer die nöthige Anzeige von dem erfolgten Personenwechsel der Empfangsberechtigten erfolgt ist, und daß in Folge davon erhebliche Weiterungen entstanden sind.

Auf Ersuchen der bezeichneten Abtheilung der Königlichen Regierung weisen wir die Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräthe des Regierungsbezirks Gumbinnen hierdurch an, rücksichtlich des Holzempfangs folgende Vorschriften zu beachten:

Ueber den Empfang von Deputatholz aus den fiskalischen Forsten quittiren die betreffenden Geistlichen, welche in dem Etat der liefernden Oberförsterei als Empfangsberechtigte aufgeführt sind, nur durch ihre Unterschrift, während die quittirende Unterschrift der sonstigen Kirchenbeamten noch durch den vorgesetzten Geistlichen beglaubigt wird. Im Falle einer Vakanz wird das Holz an den Gemeinde-Kirchenrath geliefert und von diesem der Empfang bescheinigt.

Ist in Folge einer Aenderung in der Person des Deputatholz-Empfängers das Holz an einen andern als an den nach dem Wortlaut des Stats zum Empfange Berechtigten zu liefern, so hat der zuständige Gemeinde-Kirchenrath dem Oberförster des Reviers, aus dem das Holz zu liefern ist, von dieser Aenderung rechtzeitig Anzeige zu machen, worauf der Oberförster das Nöthige veranlassen wird, um die Ermächtigung zu erhalten, das Holz dem neuen Berechtigten gegen Quittung zu verabfolgen.

An
sämmtliche evang. Herren Geistlichen und die Gemeinde-
Kirchenräthe des Regierungsbezirks Gumbinnen.

C. 4132.

№ 2258. Betrifft die definitive Einpfarrung der bisherigen Gastgemeinden im Kirchspiel Deutsch-Crone.

Königsberg, den 31. August 1886.

Urkunde,

betreffend die definitive Einpfarrung der bisherigen Gastgemeinden im Kirchspiel Dt. Krone, Kreises Dt. Krone, Regierungsbezirks Marienwerder.

Mit der im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe erteilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten wird von den unterzeichneten Behörden nach Anhörung aller Betheiligten Folgendes festgesetzt.

§ 1.

- 1) Die durch Dekret der Königlichen Regierung in Marienwerder vom 3. September 1821 zur evangelischen Kirche in Dt. Krone gastweise eingepfarrten Evangelischen der Ortschaften Stranz (Guts- und Gemeindebezirk), Sagemühle, Stadtmühle und Quiram (Gutsbezirk Abl. Quiram und Gemeinden Königl. Quiram und Abl. Quiram);
 - 2) die durch Dekret der Königlichen Regierung in Marienwerder vom 13. September 1822 zur evang. Kirche in Dt. Krone gastweise eingepfarrten Evangelischen der Ortschaften Klawittersdorf, Freudenfier, Wittkow incl. Borwerk und Neumühl, Arnsfelde, Breitenstein, Zechendorf, Sandkrug, Rosenfelde (Gutsbezirk und Gemeinde);
 - 3) die mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten durch Dekret vom 23. Januar 1863 zur evangelischen Kirche in Dt. Krone gastweise eingepfarrten Evangelischen der Ortschaft Dyck (Gutsbezirk und Gemeinde);
 - 4) die Evangelischen der überhaupt noch nicht eingepfarrten Ortschaft Karlsruh,
- werden hierdurch zur evangelischen Kirche in Dt. Krone definitiv eingepfarrt und bilden mit der bisherigen Stammgemeinde in der Stadt Dt. Krone eine einheitliche Parochie.

§ 2.

Die Evangelischen der oben genannten Ortschaften sind verpflichtet, sich bei allen ihren kirchlichen Handlungen der an der evangelischen Kirche zu Dt. Krone angestellten Geistlichen zu bedienen, die ihrerseits gegen die neu Eingepfarrten dieselben Pflichten wie gegen die Glieder der bisherigen Stammgemeinde haben.

In den Bethäusern zu Rosenfelde und Quiram haben diese Geistlichen gemäß der Festsetzungen der Einpfarrungs-Dekrete vom 3. September 1821 und vom 13. September 1822 gegen die daselbst bestimmte Entschädigung Gottesdienste zu halten, bis eine anderweitige Regelung dieser Angelegenheit erfolgt.

§ 3.

Die durch gegenwärtige Urkunde definitiv Eingepfarrten haben fortan zu den persönlichen kirchlichen Lasten und Abgaben des Kirchsprengels gleich den Mitgliedern der bisherigen Stammgemeinde beizutragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Evangelischen in Rosenfelde und Quiram, welche eigene Bethäuser zu unterhalten haben, von Beiträgen zu etwaigen Kirchbauten in Dt. Krone befreit bleiben.

Die Stolzgebühren werden nach den gegenwärtig gültigen Stoltzen entrichtet, bis eine für das ganze Kirchspiel gültige einheitliche Stolzgebührentaxe zu Stande kommt, über die nach Bildung der kirchlichen Gemeindeorgane für die ganze Parochie verhandelt werden soll.

§ 4.

Die Einnahmen aus dem Kirchhofe der bisherigen Stammgemeinde werden bei der Kirchenkasse des Kirchspiels als Nebenfonds verwaltet und dürfen nur zu kirchlichen Zwecken im Interesse der Evangelischen der Stadt Dt. Krone verwendet werden.

§ 5.

Rücksichtlich der Verpflichtungen, welche etwa die definitiv Eingepfarrten gegenüber Kirchen einer andern Konfession haben, wird durch gegenwärtige Urkunde nichts geändert.

§ 6.

Die evangelische Kirche in Dt. Krone, sowie die an derselben angestellten Beamten erlangen kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig Evangelische aus den im § 1 genannten Ortschaften mit Genehmigung ihrer kirchlichen Obern etwa wieder abgezweigt werden sollten; auch steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 18. Mai 1886.

Marienwerder, den 6. Juli 1886.

Königliches Konjistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Urkunde wird hierdurch veröffentlicht, nachdem sie im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Marienwerder N^o 28 pro 1886 publizirt worden ist.

N^o 2259. Betrifft die Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit in Königsberg.

Königsberg, den 4. September 1886.

Unter Bezugnahme auf N^o 2164 der Amtlichen Mittheilungen fordern wir die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks hierdurch auf, die Kollekte zu Gunsten des Krankenhauses der Barmherzigkeit in Königsberg am Todtenfeste d. J. abzuhalten und die Erträge bis zum 15. November c. an die Herren Superintendenten einzufenden, von welchen dieselben wiederum bis zum 1. Dezember c. unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns an den Vorstand des gedachten Hauses abzuführen sein werden.

Wir nehmen hierbei gern Veranlassung die in Segen wirkende Anstalt dem Interesse der Herren Geistlichen von Neuem zu empfehlen.

An
sämmliche evangel. Herren Geistlichen der
Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o C. 4283.

N^o 2260. Betrifft die Einreichung der Unabkömmlichkeits-Atteste.

Königsberg, den 6. September 1886.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 25. November 1876 — Amtliche Mittheilungen N^o 1352 — werden die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser unter gleichzeitigem Hinweis auf N^o 2004 der Amtlichen Mittheilungen hierdurch aufgefordert, die Unabkömmlichkeits-Listen (Haupt-Listen) bei Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr von einzeln stehenden Geistlichen und evangelischen Kirchendienern, welche zugleich ein Schulamt bekleiden, nunmehr unter Beifügung ihres Gutachtens bezw. Unabkömmlichkeits-Attestes nach dem dort abgedruckten Schema **innen 14 Tagen** uns einzureichen.

An
die Herren Superintendenten und Super-
intendenturverweser der Provinzen Ost-
und Westpreußen.

N^o J 1745.

N^o 2261. Betrifft die Behandlung der bei der Convertirung der 4 prozentigen Pfandbriefe der Ostpreussischen Landschaft in 3 1/2 prozentige zu erlangenden Prämie von 1,19 Prozent.

Königsberg, den 8. September 1886.

Eine bezüglich unserer Veröffentlichung vom 12. Juni d. J. unter N^o 2231 der Amtl. Mitth. an uns gerichtete Anfrage giebt uns Veranlassung, dem aus unserer dort angestellten Vergleichung des Betrages der Convertirungsprämie mit der nach der Convertirung eintretenden Ermäßigung des Zinssages, und inwiefern der dadurch anstehende Zinsenverlust für die erste Zeit durch die Prämie noch aufgewogen wird, etwa entstehenden mißverständlichen Folgerung und Anschauung, als sei die Prämie eben nur eine theilweise Vergütung für die eintretende Zinsendifferenz und nicht vielmehr, wie es thatsächlich der Fall ist, eine Vergütung für den niedern Coursstand der 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe gegenüber den 4 prozentigen — also eine Coursdifferenz — hierdurch entgegen zu treten. Daß wir die Prämie in ein Verhältnis zum eintretenden Zinsenverlust setzten, hatte nur den Zweck für die Erwägungen der betreffenden Gemeinde-Kirchenräthe und Stiftsvorstände, ob sie auf den offerirten Umtausch der Pfandbriefe unter den gestellten Convertirungs-Bedingungen eingehen sollten, dieselben in ihrem allgemeinen Effect recht anschaulich zu machen, ohne Unterscheidung, wer davon betroffen werde und den Vortheil ziehe, ob der Eigenthümer oder der Nutznießer des betreffenden Kapitals.

Selbstverständlich ist es, daß die Convertirungs-Prämie von 1,19 Prozent als Vergütung für Coursdifferenz zum Kapitalstamm zu ziehen, und nicht etwa als Zinseneinnahme zu behandeln, also auch nicht den von den Eigenthümern etwa verschiedenen Nutznießern der betreffenden Kapitalien zu verabfolgen ist.

Wir machen die Gemeinde-Kirchenräthe bezw. Stiftungsvorstände zur Befolgung dessen bei eigener Vertretung hierdurch darauf aufmerksam.

An
die sämmtlichen Gemeinde-Kirchenräthe und Stiftungs-
Vorstände in Ost- und Westpreußen.

J-N^o K 3266.

III. Kirchliche Notizen.

Batauzen. Lahna (Diözese Neidenburg), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Koschorrek in die Pfarrstelle zu Saberau. Einkommen ca. 2564 M.; ca. 2460 Seelen, darunter ca. 2220 Polen; 6 Schulen mit 7 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Befetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment. Meldungen sind an das königliche Konsistorium zu richten.

Kl. Koslau mit der Filiale Gr. Schläften (Diözese Neidenburg), erstere Pfarrstelle königlichen, letztere privaten Patronats, kommt zum 1. Oktober 1886 durch die Emeritirung des Pfarrers Sal-fowski zur Erledigung. Einkommen neben Wohnung ca. 4872 M., wovon jedoch acht Jahre hindurch bis Ende September 1894 jährlich 1340 M. an den Pensionsfonds zu entrichten sind; ca. 2781 Seelen, darunter ca. 2580 Polen; 6 Schulen mit 7 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, die mindestens mit Ablauf der Pfründe-abgabezeit ein Dienstalter von 10 Jahren erreichen. Die Befetzung von Kl. Koslau erfolgt durch das Kirchenregiment.

Eydtkuhnen (Diözese Stallupönen), Pfarrstelle ohne Patron, erledigt durch die Berufung des bisherigen Verwesers derselben, Predigers Henkys, in die Pfarrstelle zu Mehlflehen. Einkommen ca. 1763 M. Dienstwohnung ist nicht vorhanden; ca. 5100 Seelen; 4 Schulen mit 12 Lehrern. Die Pfarrwahl erfolgt seitens der Gemeinde aus drei von dem königlichen Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten. Meldungen sind an letzteres zu richten. Ein Zuschuß zum Minimal-Einkommen, sowie die Bewilligung einer Wohnungsentschädigung wird nachgesucht werden.

Friedenau (Diözese Neustadt), Pfarrstelle ohne Patron, erledigt durch anderweitige Berufung des Inhabers. Einkommen ca. 1204 M., Dienstwohnung ist nicht vorhanden; ca. 580 Seelen; zwei Schulen mit 2 Lehrern. Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat sich bereit erklärt, dem Inhaber der Pfarrstelle durch Bewilligung entsprechender Aufbesserungszulagen ein Minimal-Einkommen von jährlich 2100 Mark zu gewähren. Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die Gemeinde aus drei vom Konsistorium zu präsentirenden Kandidaten in Gemäßheit des Nachtrags zur Crections-Urkunde vom 24. Juni/5. Juli 1878.

Thorn, St. Georgen, Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch den Tod des Pfarrers und Superintendenten Schnibbe. Einkommen ca. 3511 M. excl. Wohnung, ca. 3862 M. incl. derselben; ca. 7500 Seelen; 3 Schulen mit 20 Lehrern.

Stellenbefetzungen. Br. Eylau (Diözese Br. Eylau), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Anglitten, Emil Karl Wilhelm Bourwieg.

Kumilsko (Diözese Johannisburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Superintendenten und Pfarrer in Neidenburg, Adolf Julius Leopold Skopnik.

Saberau (Diözese Neidenburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Lahna, Johannes Friedrich Gustav Koschorrek.

Lippusch (Diözese Br. Stargardt), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrverweser, Prediger Hans Ludwig August Hankwitz.

Amtsniederlegungen. Nach einer Mittheilung des königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz hat der Pfarrer von Warendorff in Dorlar (Kreises Wezlar), sein Pfarramt niedergelegt und ist aus dem geistlichen Stande ausgeschieden.

Nach einer Mittheilung des königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen hat der Pfarrer Teichmann in Kirchhofmfeld, Ephorie Heiligenstadt, freiwillig zum 30. September c. sein Pfarramt niedergelegt und ist aus dem geistlichen Stande ausgeschieden.

Ernennungen. Der bisherige Superintendentur-Verweser Hoffheinz in Neukirch ist mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. August d. J. zum Superintendenten der Diözese Niederung ernannt.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Dff in Osterode ist mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. August d. J. zum Superintendenten der Diözese Osterode ernannt.

Ordinirt. Otto Theodor Karl Hermann Thrun als Pfarrverweser in Tiegenhof (Diözese Marienburg), Johannes Walter Kubert als Pfarrverweser in Sullenczyn (Diözese Carthaus), Richard Hermann Abramowski als zweiter Prediger in Hohenstein (Diözese Osterode).

Adelsverleihung. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni d. J. ist dem Militair-Oberpfarrer die Führung des seinem Vater, dem Wirklichen Geheimen Rath und Professor der Theologie Dr. Karl von Hase in Jena verliehenen erblichen Adels gestattet worden.

Ordensverleihung. Dem Kirchschullehrer und Organisten Grunwald in Sandien (Kreis und Diözese Meidenburg) anlässlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Geschenke. Der Kirche zu Buchholz (Diözese Pr. Eylau) ist aus freiwilligen Gaben der Gemeinde und aus Erträgen von Gesangaufführungen des dortigen Kirchengesangvereins, ein schöner Bronze-Kronleuchter geschenkt worden.

Der hiesigen Löbenichtschen Kirche sind zur Feier der Einführung des Prediger Baumann von einem Gemeindegliede ein Teppich für den Altarfuß und von mehreren Gemeindegliedern ein Paar große Wachskerzen zu Altarlichtern geschenkt worden.

(Ausgegeben am 25. September 1886.)

Ernennungen. Der bischöfliche Superintendenten-Verein ist durch ein Mittel-Mitglied
Erlass vom 14. August d. J. zum Superintendenten der Diöcese ernannt.

Der bischöfliche Superintendenten-Verein ist durch ein Mittel-Mitglied
14. August d. J. zum Superintendenten der Diöcese ernannt.

Ernennungen. Der bischöfliche Superintendenten-Verein ist durch ein Mittel-Mitglied
Erlass vom 14. August d. J. zum Superintendenten der Diöcese ernannt.

Ernennungen. Der bischöfliche Superintendenten-Verein ist durch ein Mittel-Mitglied
Erlass vom 14. August d. J. zum Superintendenten der Diöcese ernannt.

Ernennungen. Der bischöfliche Superintendenten-Verein ist durch ein Mittel-Mitglied
Erlass vom 14. August d. J. zum Superintendenten der Diöcese ernannt.

Ernennungen. Der bischöfliche Superintendenten-Verein ist durch ein Mittel-Mitglied
Erlass vom 14. August d. J. zum Superintendenten der Diöcese ernannt.

Ernennungen. Der bischöfliche Superintendenten-Verein ist durch ein Mittel-Mitglied
Erlass vom 14. August d. J. zum Superintendenten der Diöcese ernannt.

(Ingedruckt am 27. September 1888)

Vertrag in der Kirchenrechtlichen Angelegenheit des Herrn Superintendenten (S. 99) in Rastatt